

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PCR Buffer 12

Version:	V1.0	Freigabedatum aktueller Version:	30.06.2026
Ersetzt Version:	-	Freigabedatum der ersten Version:	30.06.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: PCR Buffer 12
Artikel Nummer: ZP00007, ZP00009

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen:
Laborchemikalie

Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:	BIOTYPE GmbH
Adresse:	Moritzburger Weg 67 01109 DRESDEN GERMANY
Telefon:	+49 351 8838 400
E-Mail:	sds@biotype.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: (24 h, Beratung in Deutsch und Englisch)	+49 3030686700
--	----------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs und Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Ein Sicherheitsdatenblatt wird jedoch bereitgestellt, da in einigen Ländern ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt wurde.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Aus diesem Grund ist es nicht entsprechend zu kennzeichnen.

Piktogramme

Nicht zutreffend

Signalwort

Nicht zutreffend

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Nicht zutreffend

Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

Sicherheitshinweise

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

Dieses Gemisch enthält keinen PMT-/vPvM-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

Dieses Gemisch enthält keinen endokrinen Disruptor in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Stoffname: Glycerin

Konzentration: 0,1 – 1,0 %

CAS-Nummer: 56-81-5

EG-Nummer: 200-289-5

Index-Nummer: Nicht zutreffend

REACH-Registrierungsnummer: 01-2119471987-18-xxxx

Einstufung gem. GHS:	Nicht zutreffend
Grenzwert:	Stoff, für den in einigen Ländern Grenzwerte für Exposition festgelegt wurde
SVHC*:	nein
Spezifische Konzentrationsgrenzen:	keine
M-Faktor (akut):	nein
M-Faktor (chronisch):	nein
Anmerkung:	nein
Stoffname:	Dimethylsulfoxid
Konzentration:	5,0 – 20,0 %
CAS-Nummer:	67-68-5
EG-Nummer:	200-664-3
Index-Nummer:	Nicht zutreffend
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119431362-50-xxxx
Einstufung gem. GHS:	Nicht zutreffend
Grenzwert:	Stoff, für den in einigen Ländern Grenzwerte für Exposition festgelegt wurde
SVHC*:	nein
Spezifische Konzentrationsgrenzen:	keine
M-Faktor (akut):	nein
M-Faktor (chronisch):	nein
Anmerkung:	nein

*Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC): Stoff, der die Kriterien des Artikels 57 erfüllt und somit für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett / Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Frischluft zuführen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Wasser und Seife waschen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten lang gründlich spülen, dabei das obere und untere Augenlid anheben.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten Symptome sind in Abschnitt 2.2 und 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser aus Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung von Brandgasen und Dämpfen möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Gefährdeten Bereich räumen und betroffene Umgebung warnen.

Vorgehen nach Notfallplan.

Sachkundige hinzuziehen.

Substanzkontakt vermeiden. Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.

Hinweise für geschulte Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssige Bestandteile mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Brandbekämpfung siehe Abschnitt 5.
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Von Zündquellen und hohen Temperaturen fernhalten.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Substanzkontakt mit Augen und Händen vermeiden.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalgebinde aufbewahren.
Behälter trocken, kühl und an einem gut belüfteten Ort lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.

Empfohlene Lagertemperatur: -25 °C bis -15 °C
Lagerklasse: 12

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Getrennt von Oxidationsmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalie
Anwendung nur entsprechend der Produkt- und Gebrauchsinformation.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

- Glycerin (CAS-Nummer: 56-81-5)

Deutschland	AGW: 200 mg/m ³ E, 2 (I), Y, DFG (2016), TRGS 900
Österreich	keine Expositionsgrenze
- Dimethylsulfoxid (CAS-Nummer: 67-68-5)

Deutschland	AGW: 160 mg/m ³ , 50 ml/m ³ , 2 (I), H, Z, DFG (2016), TRGS 900
Österreich	TWA: 160 mg/m ³ , 50 ml/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sollte sichergestellt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei vorgesehenen Verwendungsbedingungen ist keine Schutzausrüstung erforderlich.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren / kleineren Schichtdicke verdoppelt / halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Vollkontakt:

Material der Handschuhe:	Nitrilkautschuk
Empfohlene Materialstärke:	≥ 0,1 mm
Wert für die Permeation:	≥ 480 min

Spritzschutz:

Material der Handschuhe:	Nitrilkautschuk
Empfohlene Materialstärke:	≥ 0,1 mm
Wert für die Permeation:	≥ 480 min

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes / Salben) wird empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig	
Farbe	farblos	
Geruch	kein Geruch wahrnehmbar	
Geruchsschwelle	kein Geruch wahrnehmbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht anwendbar	
Siedepunkt / Siedebereich	nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar	
Flammpunkt	nicht anwendbar	
Endzündbarkeit	nicht anwendbar	
Zündtemperatur	nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	
pH Wert	7,5 – 9,0	pH-Meter
Kinematische Viskosität	nicht anwendbar	
Dynamische Viskosität	nicht anwendbar	
Dichte	nicht anwendbar	
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar	
Löslichkeit	in Wasser	
Verteilungskoeffizient	nicht anwendbar	
n-Oktanol/Wasser (log-Wert)		
Dampfdruck	nicht anwendbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	Flüssigkeit

9.2 Sonstige Angaben

Keine explosiven Eigenschaften
Keine oxidierenden Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stoff/Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stoff/Gemisch ist bei bestimmungsmäßiger Lagerung und Anwendung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine speziell zu vermeidenden Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

ATE _{mix} (oral)	keine Einstufung
ATE _{mix} (dermal)	keine Einstufung
ATE _{mix} (inhalativ)	keine Einstufung

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung / -reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege / der Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Sonstige Angaben

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keinen endokrinen Disruptor in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Angaben

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend
Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

Nichtaquatische Angaben

Es liegen keine Informationen zur genauen Toxizität vor.
Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT-, vPvB-, PMT- und vPvM-Bewertung

Dieses Gemisch enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
Dieses Gemisch enthält keinen PMT-/vPvM-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keinen endokrinen Disruptor in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt nicht über das Abwasser entsorgen und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
Nicht reguliert
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht reguliert
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
Nicht reguliert
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht reguliert
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender bekannt.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code**
Wird nicht als Massengut befördert

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten**
EU-Vorschriften
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Einschätzung ist erfolgt
Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) im Anhang XIV
Keine Zulassung notwendig
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit Eintragungen im Anhang XVII
Keine Beschränkungen zu beachten
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
Einschätzung ist erfolgt
VERORDNUNG (EU) 2018/1881 Änderung der Anhänge I, III, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zwecks Berücksichtigung der Nanoformen von Stoffen
Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2020/878 Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Anforderungen wurden angewendet

VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1021 Persistente organische Schadstoffe

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 Detergenzien

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2014 Fluorierte Treibhausgase

Nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Deutschland	Arbeitsschutzgesetz Chemikaliengesetz Gefahrstoffverordnung TRGS 402 / TRGS 510 / TRGS 900 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Österreich	Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999) Gefahrstoffverordnung (GKV)

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß den EU-Vorschriften erstellt, die die Grundlage für das nationale Recht der Mitgliedstaaten bilden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Ersterstellung

Abkürzungen und Akronyme

AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität (acute toxicity estimates)
CAS	Chemical Abstracts Service; vergibt einen eindeutigen Schlüssel für Chemikalien (CAS-Nummern)
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (Classification, Labelling and Packaging)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft

EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GHS	weltweit einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System)
IBC	Tankcontainer, zur Lagerung und zum Transport von Flüssigkeiten (Intermediate Bulk Container)
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships)
PBT	persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (persistent, bioaccumulative and toxic)
PMT	persistente, mobile und toxische Stoffe (persistent, mobile and toxic)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
SVHC	besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert (time-weighted average)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
vPvB	sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (very persistent and very bioaccumulative)
vPvM	sehr persistente und sehr mobile Stoffe (very persistent and very mobile)
WGK	Wassergefährdungsklasse

Literaturangaben und Datenquellen

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Gefahrgutvorschriften für den Lufttransport)
- <http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank>
- <http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>